

P R Ü F U N G S O R D N U N G

für den integrierten auslandsorientierten Studiengang

I N F O R M A T I O N S - U N D K O M M U N I K A T I O N S T E C H N I K

an der

Gerhard-Mercator-Universität Duisburg

Vom 14. Februar 2002

(Amtliche Mitteilungen der GMU Duisburg Nr. 4/2002)

geändert durch Artikel 1 der Ordnung vom 12. November 2003
(Verköndungsblatt der Universität Duisburg-Essen Jg. 1, 2003 S. 169) *)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg die folgende Hochschulprüfungsordnung erlassen:

*) in Kraft getreten mit Wirkung vom 1.4.2003

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Sprachkenntnisse und besondere studiengangbezogene Eignung
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums, Kreditpunkte
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Berufspraktische Tätigkeit

II. Hochschul-Vorprüfung

- § 11 Voraussetzungen für die Zulassung zur Hochschul-Vorprüfung
- § 12 Zulassung zur Hochschul-Vorprüfung
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Hochschul-Vorprüfung
- § 14 Leistungsnachweise
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen und mündliche Ergänzungsprüfungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Hochschul-Vorprüfung
- § 18 Wiederholung von Fachprüfungen der Hochschul-Vorprüfung
- § 19 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 20 Zeugnis über die Hochschul-Vorprüfung

III. Hochschul-Abschlussprüfung

- § 21 Ziel, Umfang und Art der Hochschul-Abschlussprüfung
- § 22 Zulassung zur Hochschul-Abschlussprüfung
- § 23 Studienarbeit
- § 24 Freiversuch
- § 25 Anerkennung und Beschränkung von Kreditpunkten
- § 26 Auslandsaufenthalt
- § 27 Abschlussarbeit im Hauptstudium
- § 28 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit im Hauptstudium

- § 29 Bewertung der Hochschul-Abschlussprüfung im Hauptstudium
- § 30 Zusatzfächer
- § 31 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Hochschul-Abschlussprüfung
- § 32 Zeugnis über die Hochschul-Abschlussprüfung
- § 33 Master-Urkunde, Diplomurkunde
- § 34 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 35 Ungültigkeit der Hochschul-Vorprüfung und der Hochschul-Abschlussprüfung
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 37 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium soll den Studierenden der Informations- und Kommunikationstechnik unter Berücksichtigung der internationalen Anforderungen und der zunehmenden Globalisierung in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die internationale Ausrichtung des Studiengangs wird einerseits die Ingenieurausbildung an die Globalisierung der Märkte angepasst und andererseits das Studium für ausländische Studierende erleichtert.
- (2) Die Hochschul-Abschlussprüfung führt zur Verleihung eines akademischen Grades, der den berufsqualifizierenden Abschluss des integrierten auslandsorientierten Studiengangs Informations- und Kommunikationstechnik bestätigt.
- (3) Durch die Hochschul-Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme der Informations- und Kommunikationstechnik zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Beschreibung oder Lösung zu erarbeiten und anzuwenden.
- (4) Dieser Studiengang ist ein Reformmodell nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz. Modifikationen und Ergänzungen dieser Prüfungsordnung sind zu erwarten. Den Studierenden obliegt es daher, bei der Planung ihres Studiums auch weiteres aktuelles Informationsmaterial (Studienordnung, Kataloge der Wahlpflichtfächer u.ä.) zu verwenden.

§ 2

Sprachkenntnisse und besondere studiengangbezogene Eignung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, werden zum Studium im integrierten auslandsorientierten Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik nur eingeschrieben, wenn sie:

- Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens vom Niveau Grundstufe 2 der Goethe-Institute, und
- Kenntnisse der englischen Sprache mindestens vom Niveau TOEFL 500 (Paper-based Test) oder TOEFL 173 (Computer-based Test)

durch entsprechende Zeugnisse nachweisen.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse können alternativ durch Vorlage gleichwertiger Zeugnisse anderer Sprachschulen oder Testinstitute bzw. durch andere Nachweise, insbesondere Nutzung der Sprache im Heimatland als Umgangssprache oder als Sprache einer Bildungseinrichtung, nachgewiesen werden.

(2) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich unmittelbar bei Studienbeginn Einstufungstests zur Feststellung ihrer Sprachkenntnisse in der deutschen und der englischen Sprache unterziehen. Vom Ergebnis der Einstufungstests hängt ab, ob die oder der Studierende im Rahmen dieses Studiengangs

- beide Semester des Sprachkurses (für Anfänger und Fortgeschrittene), oder
- nur das zweite Semester des Sprachkurses (für Fortgeschrittene), oder
- keinen Sprachkurs

der jeweiligen Sprache ablegen muss.

(3) Einstufungstests und Sprachkurse sind nicht erforderlich, soweit die Studierenden

1. eine der beiden Sprachen als Muttersprache erlernt haben,
2. die deutsche Sprache
 - im Rahmen eines Studienkollegs erlernt haben, oder
 - über ein DSH-Zeugnis (Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber, früher PNdS) oder ein mindestens gleichwertiges Zeugnis verfügen, oder

3. über ein Zeugnis über Kenntnisse der englischen Sprache
- auf dem Niveau des deutschen Abiturs, oder
 - auf dem Niveau TOEFL 600 (Paper-based Test) oder TOEFL 250 (Computer-based Test) oder über mindestens gleichwertige Kenntnisse verfügen.
- (4) Das Studium im integrierten auslandsorientierten Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik erfordert eine besondere Eignung hinsichtlich der ingenieurwissenschaftlichen und informationstechnischen Inhalte des Studiums. Sie wird nachgewiesen durch eine Schulausbildung mit entsprechenden Fächern und den erreichten Noten, gegebenenfalls durch zusätzliche erfolgreiche Studien oder andere Qualifikationen.

§ 3

Akademische Grade

Falls an dem Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, ein Antrag auf Verleihung des Diplomgrades vorlag, verleiht die Gerhard-Mercator-Universität Duisburg den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" bei Männern in männlicher, bei Frauen in weiblicher Form (abgekürzt "Dipl.-Ing."); anderenfalls verleiht die Gerhard-Mercator-Universität Duisburg den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc."). Der verliehene akademische Grad kann nachträglich nicht ausgetauscht werden.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums, Kreditpunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Hochschul-Abschlussprüfung neun Semester.
- (2) Das Industrie-Grundpraktikum und das Industrie-Fachpraktikum (vgl. § 10) im Umfang von in der Regel jeweils 13 Wochen werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

- (3) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das vier Semester umfasst und mit der Hochschul-Vorprüfung abschließt, und in ein Hauptstudium, das fünf Semester umfasst und mit der Hochschul-Abschlussprüfung abschließt.
- (4) Der StudENUMfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 170 Semesterwochenstunden (SWS), wobei 83 SWS auf das Grundstudium und 87 SWS auf das Hauptstudium entfallen.
- (5) Das Studium setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:
1. im Grundstudium aus
 - 83 SWS Pflichtveranstaltungen, und
 2. im Hauptstudium aus
 - 41 SWS Pflichtveranstaltungen,
 - 31 SWS in einer von den Studierenden auszuwählenden Vertiefungsrichtung, wobei sich jede Vertiefungsrichtung wiederum zusammensetzt aus
 - 25 SWS Pflichtveranstaltungen und
 - 6 SWS Wahlpflichtveranstaltungen,
 - 15 SWS nicht prüfungsrelevanten Wahlveranstaltungen.
- (6) Dieser StudENUMfang entspricht im Grundstudium einem Rahmen von 83 Kreditpunkten und im Hauptstudium einem Rahmen von 72 Kreditpunkten (1 SWS entspricht 1 Kreditpunkt), die im Verlauf des Studiums an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg aus den Modulen nach Absatz 5 angesammelt werden. Weitere 20 Kreditpunkte sind aufgrund einer Abschlussarbeit zu erwerben.
- Kreditpunkte sind die Basis für
1. die Anrechnung von Studienleistungen,
 - die vor Einschreibung in den integrierten auslandsorientierten Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik erbracht worden und gemäß § 8 anrechenbar sind, oder
 - die im Rahmen des Auslandsaufenthalts gemäß § 26 erbracht werden, sowie für
 2. die Wichtung der Einzelnoten zur Ermittlung der Gesamtnote der Hochschul-Vorprüfung gemäß § 17 und der Hochschul-Abschlussprüfung gemäß § 29.
- (7) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und dass Pflicht- und Wahl-

pflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zum Zeitbedarf für die selbständige Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Hochschul-Abschlussprüfung geht die Hochschul-Vorprüfung voraus. Die Hochschul-Vorprüfung schließt das Grundstudium ab und qualifiziert für das Hauptstudium. Sie soll vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein. Die Fachprüfungen der Hochschul-Vorprüfung und der Hochschul-Abschlussprüfung können studienbegleitend abgelegt werden.
- (2) Die Hochschul-Abschlussprüfung soll innerhalb der in § 4 Abs. 1 aufgeführten Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (3) Mit den Fachprüfungen der Hochschul-Vorprüfung kann zum Ende des ersten Semesters des Grundstudiums, mit denen der Hochschul-Abschlussprüfung erst zum Ende des ersten Semesters des Hauptstudiums begonnen werden. Mit der Zulassung zur ersten Fachprüfung der Hochschul-Vorprüfung befindet sich die oder der Studierende in der Hochschul-Vorprüfung. Mit der Zulassung zur ersten Fachprüfung der Hochschul-Abschlussprüfung befindet sich die oder der Studierende in der Hochschul-Abschlussprüfung.
- (4) Die Prüfungselemente können jeweils vor Ablauf der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen wurden. Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung der Hochschul-Vorprüfung und der Hochschul-Abschlussprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Ingenieurwissenschaften einen Prüfungsausschuss.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Diese sind
- die oder der Vorsitzende (Professorin oder Professor),
 - die Stellvertreterin oder der Stellvertreter (Professorin oder Professor) der oder des Vorsitzenden,
 - zwei weitere Professorinnen und Professoren,
 - eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, und
 - zwei Studierende.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters hat jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Professorinnen und Professoren sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren auf Vorschlag dieser Gruppe gewählt. Die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter sowie deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter werden vom Fakultätsrat aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag dieser Gruppe gewählt. Die studentischen Mitglieder sowie ihre Vertreter werden vom Fakultätsrat aus den für den integrierten auslandsorientierten Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik eingeschriebenen Studierenden auf Vorschlag der Gruppe der Studierenden gewählt.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet die oder der Vorsitzende aus dem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender gewählt. Das gleiche gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Scheidet eines der übrigen Mitglieder aus dem Amt aus, tritt seine Vertreterin oder sein Vertreter für den Rest der Amtszeit in das Amt ein; für den Rest dieser Amtszeit wird eine neue Vertreterin oder ein neuer Vertreter gewählt.

- (5) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 - er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - er entscheidet über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen, und
 - er entscheidet über die Anrechnung von anderweitig erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit gemäß § 27 sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungen, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehört. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 nicht mit.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, müssen sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

- (10) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Die Einberufung muss erfolgen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften verlangt wird.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Hochschul-Abschlussprüfung im integrierten auslandsorientierten Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Fachliche Bewertungen von Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern abgenommen; davon soll mindestens die erste Prüferin oder der erste Prüfer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungstätigkeit bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Hochschul-Abschlussprüfung im integrierten auslandsorientierten Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Prüfungen werden in der Regel in der Sprache der zugeordneten Lehrveranstaltung abgehalten.
- (4) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) und für die mündlichen Prüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung durch Aushang am schwarzen Brett des Prüfungsausschusses, bekannt gegeben werden.

- (6) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 9 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang, in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder einem Informatik-Studiengang an anderen Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland werden von Amts wegen angerechnet. Soweit eine anzurechnende Diplom-Vorprüfung oder Hochschul-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die im integrierten auslandsorientierten Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik Fächer der Hochschul-Vorprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des integrierten auslandsorientierten Studiengangs Informations- und Kommunikationstechnik im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Ein Abschluss als Bachelor of Science oder ein vergleichbarer Abschluss einer einschlägigen Fachrichtung wird als Hochschul-Vorprüfung anerkannt. Gleichwertige Prüfungsleistungen werden als Prüfungsleistungen für die Hochschul-Abschlussprüfung anerkannt.

- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Technik erbracht worden sind, werden auf Studienleistungen des Grundstudiums angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (vgl. § 10) werden angerechnet.
- (8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Hochschul-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (9) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 6 Satz 4 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (10) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (11) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die oder der Studierende kann sich bis spätestens sieben Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich ohne Angabe von Gründen von einer Fachprüfung, zu der sie oder er sich bereits angemeldet hat, wieder abmelden.
- (2) Ansonsten gilt eine Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Zur Glaubhaftmachung der Gründe können entsprechende Nachweise, zum Beispiel die Vorlage eines ärztlichen Attestes, verlangt werden, aus denen die Gründe für das Versäumnis zweifelsfrei hervorgehen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung und die Wiederholung von Prüfungen und soweit die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgendes Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der oder dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt.
- (4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Die oder der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach der Prüfung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Berufspraktische Tätigkeit

- (1) Die Studierenden des integrierten auslandsorientierten Studienganges Informations- und Kommunikationstechnik müssen ein Industrie-Grundpraktikum und ein Industrie-Fachpraktikum im Umfang von in der Regel jeweils 13 Wochen abliefern. Art und Inhalt dieser Praktika werden in der Praktikumsordnung für den integrierten auslandsorientierten Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik geregelt.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt mit Hilfe des Praktikantenamtes der Fakultät sicher, dass die Praktikumsordnung eingehalten wird.

II. Hochschul-Vorprüfung

§ 11

Voraussetzungen für die Zulassung zur Hochschul-Vorprüfung

- (1) Zu den Fachprüfungen der Hochschul-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
 2. an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg für den integrierten auslandsorientierten Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
 3. ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache (vgl. Absatz 2) und gegebenenfalls der deutschen Sprache (vgl. Absatz 3) nachweist.
- (2) Die Zulassung zur ersten Fachprüfung setzt den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache voraus. Dieser Nachweis kann erfolgen durch:
- Schulzeugnisse über in der Regel mindestens acht Jahre Englisch-Unterricht;
 - die erfolgreiche Teilnahme an einem Brückenkurs in Englisch;
 - die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen in Englisch an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg oder an einer anderen Hochschule;
 - den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache mindestens vom Niveau TOEFL 500 (Paper-based Test) oder TOEFL 173 (Computer-based Test);
 - entsprechende andere Urkunden.
- (3) Studierende, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, werden zur ersten Fachprüfung nur zugelassen, wenn sie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Dieser Nachweis kann erfolgen durch:
- ein Zeugnis über die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg;
 - ein Zeugnis über die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber;

- die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Deutschkursen des Studiengangs;
 - entsprechende andere Urkunden.
- (4) Zu den einzelnen Fachprüfungen der Hochschul-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die erforderliche Teilnahme an den jeweils dafür notwendigen Lehrveranstaltungen nachweist (Leistungsnachweise). Leistungsnachweise (vgl. § 14) sind zu erwerben:
1. für die Fachprüfung Signale und Systeme 1:
 - Leistungsnachweis: Signale und Systeme 1;
 2. für die Fachprüfung Grundlagen der Informationstechnik 2:
 - Leistungsnachweis: Grundlagen der Informationstechnik 2;
 3. für die Fachprüfung Grundlagen der Technischen Informatik 1, 2:
 - Leistungsnachweis: Grundlagen der Technischen Informatik 1, 2;
 4. für die Fachprüfung Physik:
 - Leistungsnachweis: Physik.
- (5) Die in Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (6) Zur letzten Fachprüfung der Hochschul-Vorprüfung wird nur zugelassen, wer das Industrie-Grundpraktikum im Umfang von in der Regel 13 Wochen nach den Richtlinien der Praktikumsordnung für den integrierten auslandsorientierten Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik absolviert hat.
- (7) Studierende mit Fachhochschulreife müssen mit dem Antrag auf Zulassung zur letzten Fachprüfung den erfolgreichen Abschluss von Brückenkursen in drei Fächern (wahlweise in Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik) gemäß der Brückenkursordnung für die integrierten Diplomstudiengänge nachweisen.

§ 12

Zulassung zur Hochschul-Vorprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Hochschul-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Hochschul-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 11 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. ein Lebenslauf;
 3. ein Lichtbild;
 4. das Studienbuch oder entsprechende Studiennachweise;
 5. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Hochschul-Vorprüfung oder eine Hochschul-Abschlussprüfung in einem Studiengang auf dem Gebiet der Elektrotechnik oder der Informatik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen muss spätestens vierzehn Tage vor der entsprechenden Fachprüfung erfolgen.
- (4) Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.
- (5) Die Zulassung zur Hochschul-Vorprüfung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 11 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
 - c) die oder der Studierende die Hochschul-Vorprüfung oder die Hochschul-Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik an einer Universität endgültig nicht bestanden hat, oder
 - d) die oder der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

- (6) Für die zur Hochschul-Vorprüfung zugelassenen Studierenden werden Kreditpunkte-Konten geführt, in dem alle durch Fachprüfungen der Hochschul-Vorprüfung erworbenen Kreditpunkte gutgeschrieben werden. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Fakultät kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand seines Kreditpunkte-Kontos Einblick nehmen.

§ 13

Ziel, Umfang und Art der Hochschul-Vorprüfung

- (1) Durch die Hochschul-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Ziele des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, das notwendige methodische Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, um die weiteren Studien im Hinblick auf deren spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.
- (2) Die Hochschul-Vorprüfung besteht aus zehn Fachprüfungen. Jede Fachprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (vgl. § 15), deren Dauer in Absatz 3 jeweils angegeben ist.
- (3) Die Hochschul-Vorprüfung umfasst die Fachprüfungen:
1. Mathematik A 1, 2 / Mathematics A 1, 2 (Inhalte aus Mathematik A 1 und A 2 im Umfang von 13 SWS):
Klausurarbeit im Umfang von 3 Zeitstunden (13 Kreditpunkte);
 2. Mathematik C 1, 2 / Mathematics C 1, 2 (Inhalte aus Mathematik C 1 und C 2 im Umfang von 8 SWS):
Klausurarbeit im Umfang von 3 Zeitstunden (8 Kreditpunkte);
 3. Physik 1, 2 / Physics 1, 2 (Inhalte aus Physik 1 und 2 im Umfang von 11 SWS):
Klausurarbeit im Umfang von 3 Zeitstunden (11 Kreditpunkte);
 4. Grundlagen der Elektrotechnik 1, 2 / Fundamentals of Electrical Engineering 1, 2 (Inhalte aus Grundlagen der Elektrotechnik 1 und 2 im Umfang von 12 SWS):
Klausurarbeit im Umfang von 4 Zeitstunden (12 Kreditpunkte);

5. Signale und Systeme 1 - Nachrichtentechnik / Signals and Systems 1 - Communications Engineering (Inhalte aus Signale und Systeme 1 im Umfang von 7 SWS):
Klausurarbeit im Umfang von 3 Zeitstunden (7 Kreditpunkte);
 6. Signale und Systeme 2 - Regelungstechnik / Signals and Systems 2 - Control Engineering (Inhalte aus Signale und Systeme 2 im Umfang von 5 SWS):
Klausurarbeit im Umfang von 2 Zeitstunden (5 Kreditpunkte);
 7. Grundlagen elektronischer Bauelemente und Schaltungen / Fundamentals of Electronic Devices and Circuits (Inhalte aus Grundlagen elektronischer Bauelemente und Schaltungen im Umfang von 3 SWS):
Klausurarbeit im Umfang von 2 Zeitstunden (3 Kreditpunkte);
 8. Grundlagen der Technischen Informatik 1, 2 / Fundamentals of Computer Science 1, 2 (Inhalte aus Grundlagen der Technischen Informatik 1 und 2 im Umfang von 13 SWS):
Klausurarbeit im Umfang von 4 Zeitstunden (13 Kreditpunkte);
 9. Grundlagen der Informationstechnik 1 / Fundamentals of Information Engineering 1 (Inhalte aus Grundlagen der Informationstechnik 1 im Umfang von 3 SWS):
Klausurarbeit im Umfang von 2 Zeitstunden (3 Kreditpunkte);
 10. Grundlagen der Informationstechnik 2 / Fundamentals of Information Engineering 2 (Inhalte aus Grundlagen der Informationstechnik 2 im Umfang von 8 SWS):
Klausurarbeit im Umfang von 2 Zeitstunden (8 Kreditpunkte).
- (4) Bei Anerkennung von Teilprüfungen der Hochschul-Vorprüfung wird der verbleibende Teil als Einzelprüfung abgeprüft.
- Bei Anerkennung von Mathematik A 1 (6 Kreditpunkte):
Fachprüfung in Mathematik A 2 als
Klausurarbeit im Umfang von 1,5 Zeitstunden (7 Kreditpunkte);
 - bei Anerkennung von Mathematik A 2 (7 Kreditpunkte):
Fachprüfung in Mathematik A 1 als
Klausurarbeit im Umfang von 1,5 Zeitstunden (6 Kreditpunkte);
 - bei Anerkennung von Mathematik C 1 (4 Kreditpunkte):
Fachprüfung in Mathematik C 2 als
Klausurarbeit im Umfang von 1,5 Zeitstunden (4 Kreditpunkte);

- bei Anerkennung von Mathematik C 2 (4 Kreditpunkte):
Fachprüfung in Mathematik C 1 als
Klausurarbeit im Umfang von 1,5 Zeitstunden (4 Kreditpunkte);
 - bei Anerkennung von Physik 1 (4 Kreditpunkte):
Fachprüfung in Physik 2 als
Klausurarbeit im Umfang von 1,5 Zeitstunden (7 Kreditpunkte);
 - bei Anerkennung von Physik 2 (7 Kreditpunkte):
Fachprüfung in Physik 1 als
Klausurarbeit im Umfang von 1,5 Zeitstunden (4 Kreditpunkte);
 - bei Anerkennung von Grundlagen der Elektrotechnik 1 (6 Kreditpunkte):
Fachprüfung in Grundlagen der Elektrotechnik 2 als
Klausurarbeit im Umfang von 2 Zeitstunden (6 Kreditpunkte);
 - bei Anerkennung von Grundlagen der Elektrotechnik 2 (6 Kreditpunkte):
Fachprüfung in Grundlagen der Elektrotechnik 1 als
Klausurarbeit im Umfang von 2 Zeitstunden (6 Kreditpunkte);
 - bei Anerkennung von Grundlagen der Technischen Informatik 1 (7 Kreditpunkte):
Fachprüfung in Grundlagen der Technischen Informatik 2 als
Klausurarbeit im Umfang von 2 Zeitstunden (6 Kreditpunkte);
 - bei Anerkennung von Grundlagen der Technischen Informatik 2 (6 Kreditpunkte):
Fachprüfung in Grundlagen der Technischen Informatik 1 als
Klausurarbeit im Umfang von 2 Zeitstunden (7 Kreditpunkte).
- (4) Die Fachprüfungen der Hochschul-Vorprüfung werden studienbegleitend abgelegt.
- (5) Für jede bestandene Fachprüfung (§ 17 Abs. 3) erhält die oder der Studierende Kreditpunkte entsprechend der in Absatz 3 angegebenen Studieninhalte.
- (6) Die Anmeldung zu den Fachprüfungen muss jeweils mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Die Fachprüfungen finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Der Prüfungsausschuss legt den Ort und die Zeit für die Fachprüfungen fest. Den Termin einer Fachprüfung sowie den Ort und die zugelassenen Hilfsmittel teilt der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der jeweiligen Fachprüfung mit. Werden zu den schriftlichen Fachprüfungen mündliche Ergänzungsprüfungen abgehalten, so werden Ort und Zeit der entsprechenden mündlichen Ergänzungsprüfung von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. Der Zeitraum zwischen dem Tag der

Bekanntgabe der Note für eine schriftliche Fachprüfung und dem Termin der entsprechenden mündlichen Ergänzungsprüfung soll in der Regel mindestens sieben Tage betragen und vier Wochen nicht überschreiten. Die Termine aller entsprechenden Prüfungen sind so festzulegen, dass Studierende an einem Tag nicht mehr als eine Fachprüfung oder eine mündliche Ergänzungsprüfung zu absolvieren haben.

- (7) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Fachprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm zu gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen.
- (8) Prüfungsleistungen der Hochschul-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 8) gemäß § 67 Hochschulgesetz ersetzt werden.

§ 14

Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise dienen als Nachweis über die Erbringung der Studienleistungen, die für das Ablegen einer Fachprüfung erforderlich sind.
- (2) Leistungsnachweise werden erbracht durch
- eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht, oder
 - eine mündliche Prüfung, oder
 - schriftliche Ausarbeitungen, oder
 - die erfolgreiche Teilnahme an einem Laborpraktikum, oder
 - einen Entwurf.
- (3) In einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht und in einer mündlichen Prüfung erhalten die Studierenden einmal im Semester die Gelegenheit nachzuweisen, dass sie in begrenzter Zeit Aufgaben aus dem Inhalt des betreffenden Faches selbstständig bearbeiten und lösen können.

- (4) Eine schriftliche Ausarbeitung ist die schriftliche Bearbeitung von Aufgaben zum Inhalt der betreffenden Lehrveranstaltung, die von einer oder einem Lehrenden gestellt werden und deren Ergebnisse zu festgelegten Terminen abgegeben werden müssen.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Laborpraktikum wird bescheinigt, wenn die oder der Studierende eine hinreichende Vorbereitung nachgewiesen, einen vorbereiteten Laborversuch selbstständig durchgeführt und ein formal wie inhaltlich angemessenes Protokoll vorgelegt hat. Die oder der Lehrende legt zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung fest, wie viele und welche Laborversuche mindestens für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Laborpraktikum erforderlich sind.
- (6) Ein Entwurf ist die Bearbeitung einer projektbezogenen Aufgabe, die zum Beispiel als Konstruktion, Anlagenzeichnung, Schaltplan usw. mit den zugehörigen Einzelheiten und Erläuterungen gelöst wird, einschließlich eines abschließenden Fachgesprächs von etwa 15 Minuten Dauer über den entsprechenden Entwurf. Die Bearbeitungszeit soll die Vorlesungszeit eines Semesters oder drei Monate nicht überschreiten. Der Entwurf kann einzeln oder in Gruppen erbracht werden. Soweit er in Gruppen erbracht wird, müssen die individuellen Leistungen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar sein.
- (7) Art und Bearbeitungsdauer der Leistungsnachweise legen die Lehrenden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu Beginn eines jeden Semesters fest.
- (8) Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem Semester werden in der Regel nicht später als eine Woche nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit erteilt.

§ 15

Klausurarbeiten

- (1) In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem der Informations- und Kommunikationstechnik mit den geläufigen Methoden des betreffenden Faches erkennen und eine Lösung finden kann.

- (2) Die Klausurarbeiten sind nichtöffentlich und werden unter Aufsicht geschrieben.
- (3) Die Klausurarbeiten sind gemäß § 17 von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Ergebnisse der Bewertung der Klausurarbeit sind der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Bewertung, spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Klausurarbeit zu geben.

§ 16

Mündliche Prüfungen und mündliche Ergänzungsprüfungen

- (1) In einer mündlichen Prüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er im Prüfungsgebiet über hinreichendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel pro Studierende oder Studierenden mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt. Mündliche Prüfungen beziehen sich auf ein einzelnes Prüfungsfach. Sie werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (vgl. § 7 Abs. 1) abgelegt. Vor der Festsetzung der Note für die Leistung jeder oder jedes Studierenden in dem betreffenden Prüfungsfach der mündlichen Prüfung ist die sachkundige Beisitzerin oder der sachkundige Beisitzer zu hören. Für die Benotung einer mündlichen Prüfung gilt § 17 entsprechend.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der betreffenden Fachprüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (5) In der mündlichen Ergänzungsprüfung wird der oder dem Studierenden im Falle des Eintretens von § 17 Abs. 7 Satz 1 oder Satz 2 Gelegenheit gegeben nachzuweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (6) Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die betreffende Prüfungsleistung gemäß § 17 Abs. 7 Satz 1 oder Satz 2 mit "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Für mündliche Ergänzungsprüfungen gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Hochschul-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Einzelleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | | |
|---|---|-------------------|---|--|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

- (2) Aufgrund der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung wird die Fachnote festgelegt. Diese lautet:
- bei einer Bewertung bis 1,5 = sehr gut,
 - bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5 = gut,
 - bei einer Bewertung über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 - bei einer Bewertung über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
 - bei einer Bewertung über 4,0 = nicht ausreichend.
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder besser ist.
- (4) Die Hochschul-Vorprüfung ist bestanden, wenn
- das Kreditpunkte-Konto für das Grundstudium einen Stand von 83 Punkten aufweist, und
 - sämtliche Fachprüfungen jeweils mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet worden sind.
- (5) Die Gesamtnote der Hochschul-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit den Kreditpunkten gewichteten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Legt eine Studierende oder ein Studierender eine Fachprüfung der Hochschul-Vorprüfung ab und erreicht dabei eine Zwischennote, die schlechter als 4,0 und besser als 5,0 ist, so ist ihr oder ihm vor Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" im selben Prüfungszeitraum die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 16 zu unterziehen. Legt eine Studierende oder ein Studierender die zweite Wiederholungsprüfung einer Fachprüfung der Hochschul-Vorprüfung ab und erreicht eine Note, die schlechter als 4,0 ist, so ist ihr oder ihm vor Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" im selben Prüfungszeitraum die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 16 zu unterziehen. Aufgrund der mündlichen Er-

gänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt. Das Ergebnis der Fachprüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben.

§ 18

Wiederholung von Fachprüfungen der Hochschul-Vorprüfung

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach an anderen Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, ist die Fachprüfung und damit die Hochschul-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen einer Fachprüfung sollten zum nächstfolgenden Prüfungstermin abgelegt werden.
- (3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 19

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie bis zum Ende des Grundstudiums in dem integrierten auslandsorientierten Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik den erfolgreichen Abschluss von Brückenkursen in drei Fächern (wahlweise Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik) nachweisen und die Hochschul-Vorprüfung gemäß § 17 Abs. 4 bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Hochschul-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 20

Zeugnis über die Hochschul-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Hochschul-Vorprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, nachdem der Prüfungsausschuss das Bestehen festgestellt hat, ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis enthält:

- die Bezeichnung der Universität und der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort der oder des Studierenden,
- den Studiengang,
- die Noten und die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Fachprüfungen,
- die Gesamtnote,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, und
- das Siegel der Universität.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Im Falle des Eintretens des § 19 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerkes über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Hochschul-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Hochschul-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die oder der Studierende die Hochschul-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Hochschul-Vorprüfung nicht bestanden ist. Die noch zu erbringenden und die nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind aufzuführen.

(4) Studierende, die die Universität ohne bestandene Hochschul-Vorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

III. Hochschul-Abschlussprüfung

§ 21

Ziel, Umfang und Art der Hochschul-Abschlussprüfung

- (1) Die Hochschul-Abschlussprüfung im Hauptstudium besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen in den Prüfungsfächern sowie aus der Abschlussarbeit. Die studienbegleitenden Fachprüfungen sind folgenden Modulen der Hochschul-Abschlussprüfung zugeordnet:
- dem für Studierende aller Vertiefungsrichtungen verbindlichen Kernbereich mit fünf Fachprüfungen (vgl. Absatz 3 Nr. 1);
 - dem Pflichtbereich in jeder Vertiefungsrichtung mit fünf Fachprüfungen (vgl. Absatz 3 Nr. 2);
 - dem Wahlpflichtbereich in jeder Vertiefungsrichtung mit zwei Leistungsnachweisen (vgl. Absatz 3 Nr. 3).
- (2) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich für eine der folgenden Vertiefungsrichtungen zu entscheiden:
- a) Datenverarbeitung und Informationstechnik,
 - b) Kommunikationstechnik,
 - c) Technische Elektronik.
- (3) Die studienbegleitenden Fachprüfungen erstrecken sich
1. im verbindlichen Kernbereich auf die fünf Fachprüfungen mit insgesamt 41 Kreditpunkten:
 1. Datenverarbeitung 1, 2 / Dataprocessing 1, 2;
 2. Rechnerarchitektur 1, 2 / Computer Architecture 1, 2;
 3. Kommunikationsnetze 1, 2 / Communication Networks 1, 2;
 4. Kommunikationsnetze 3, 4 / Communication Networks 3, 4;
 5. Informationstechnik 1, 2, 3 / Information Engineering 1, 2, 3;
 2. im Pflichtbereich jeder Vertiefungsrichtung auf fünf Fachprüfungen mit insgesamt 25 Kreditpunkten:
 - a) in der Vertiefungsrichtung Datenverarbeitung und Informationstechnik:
 1. Bauelemente und Grundschaltungen / Components of Digital Systems;
 2. Struktur von Mikrorechnern - Objektorientierte Programmmentwurfs-

technik / Computer Based Systems - Objectoriented Software Engineering;

3. Datenmodelle und Datenbanken 1, 2 / Datamodels and Databases 1, 2;

4. Wissensbasierte Techniken / Knowledge Engineering;

5. Internet-Technologie / Internet Technology;

b) in der Vertiefungsrichtung Kommunikationstechnik:

1. Signalübertragung und Modulation 1, 2 / Transmission and Modulation of Signals 1, 2;

2. Nachrichtengeräte und -anlagen / Communication Equipment;

3. Mehrdimensionale Signale / Multidimensional Signals;

4. Kanalcodierung - Quellencodierung / Channel Coding - Source Coding;

5. Bildverarbeitung - Bildkommunikation / Image Processing - Image Communication;

c) in der Vertiefungsrichtung Technische Elektronik:

1. III - V Technologien und Bauelemente 1 – Operationsverstärker/
III - V Technologies and Components 1 - Operational Amplifiers;

2. Messtechnik / Measurement Technologies;

3. Grundlegende elektronische Bauelemente und Schaltungen - Technische Elektronik / Basic Electronic Devices and Circuits / Technical Electronic;

4. Technologien und Bauelemente auf Silizium-Basis 1, 2 / Technologies and Components with Silicon 1, 2;

5. III - V Technologien und Bauelemente 2 / III - V Technologies and Components 2;

3.¹im Wahlpflichtbereich jeder Vertiefungsrichtung auf zwei Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils drei Semesterwochenstunden mit jeweils drei Kreditpunkten. Die im Wahlpflichtbereich jeder Vertiefungsrichtung wählbaren Lehrveranstaltungen sind dem von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften beschlossenen Veranstaltungskatalog für die Wahlpflichtfächer im integrierten auslandsorientierten Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik zu entnehmen, der bei Bedarf durch Fakultätsratsbeschluss aktualisiert werden kann.

¹ geändert durch Ordnung v. 12.11.2003 (VBl. 2003, S. 169)

- (4) Die studienbegleitenden Fachprüfungen im verbindlichen Kernbereich bestehen aus:
1. je einer dreistündigen Klausurarbeit in
 - Datenverarbeitung 1, 2 / Dataprocessing 1, 2 (8 Kreditpunkte);
 - Rechnerarchitektur 1, 2 / Computer Architecture 1, 2 (7 Kreditpunkte);
 - Kommunikationsnetze 1, 2 / Communication Networks 1, 2 (6 Kreditpunkte);
 - Kommunikationsnetze 3, 4 / Communication Networks 3, 4 (6 Kreditpunkte);
 2. einer vierstündigen Klausurarbeit in
 - Informationstechnik 1, 2, 3 / Information Engineering 1, 2, 3 (14 Kreditpunkte).
- (5) Die studienbegleitenden Fachprüfungen im Pflichtbereich der Vertiefungsrichtungen bestehen aus:
- a) je einer eineinhalbstündigen Klausurarbeit in
 1. Bauelemente und Grundschaltungen / Components of Digital Systems (3 Kreditpunkte);
 2. Wissensbasierte Techniken / Knowledge Engineering (4 Kreditpunkte);
 3. Internet Technologie / Internet Technology (3 Kreditpunkte);
 4. Nachrichtengeräte und -anlagen / Communication Equipment (3 Kreditpunkte);
 5. Mehrdimensionale Signale / Multidimensional Signals (3 Kreditpunkte);
 6. Messtechnik / Measurement Technology (4 Kreditpunkte);
 7. III - V Technologien und Bauelemente 2 / III - V Technologies and Components 2 (4 Kreditpunkte);
 - b) je einer dreistündigen Klausurarbeit in
 1. Struktur von Mikrorechnern - Objektorientierte Programm-entwurfstechnik / Computer Based Systems - Objectoriented Software Engineering (11 Kreditpunkte);
 2. Datenmodelle und Datenbanken 1, 2 / Datamodels and Databases 1, 2 (4 Kreditpunkte);
 3. Signalübertragung und Modulation 1, 2 / Transmission and Modulation of Signals 1, 2 (7 Kreditpunkte);
 4. Kanalcodierung - Quellencodierung / Channel Coding - Source Coding (6 Kreditpunkte);
 5. Bildverarbeitung / Bildkommunikation / Image Processing / Image Communication (6 Kreditpunkte);

6. Technologien und Bauelemente auf Silizium-Basis 1, 2 /
Technologies and Components with Silicon 1,2 (6 Kreditpunkte);
 7. Grundlegende elektronische Bauelemente und Schaltungen -
Technische Elektronik / Basic Electronic Devices and Circuits /
Technical Electronic (5 Kreditpunkte);
 8. III - V Technologien und Bauelemente 1 - Operations-
verstärker / III - V Technologies and Components 1 -
Operational Amplifier (6 Kreditpunkte).
- (6) Die studienbegleitenden Fachprüfungen können in Elementarprüfungseinheiten aufgegliedert absolviert werden. Die Dauer der Klausur einer Elementarprüfungseinheit beträgt jeweils 90 Minuten.
- a) Die Elementarprüfungseinheiten des verbindlichen Kernbereichs bestehen aus den folgenden Prüfungselementen mit den ihnen zugewiesenen Kreditpunkten:
1. Datenverarbeitung 1 / Dataprocessing 1 (3 Kreditpunkte);
 2. Datenverarbeitung 2 / Dataprocessing 2 (5 Kreditpunkte);
 3. Rechnerarchitektur 1 / Computer Architecture 1 (3 Kreditpunkte);
 4. Rechnerarchitektur 2 / Computer Architecture 1 (4 Kreditpunkte);
 5. Kommunikationsnetze 1 / Communication Networks 1 (3 Kreditpunkte);
 6. Kommunikationsnetze 2 / Communication Networks 2 (3 Kreditpunkte);
 7. Kommunikationsnetze 3 / Communication Networks 3 (3 Kreditpunkte);
 8. Kommunikationsnetze 4 / Communication Networks 4 (3 Kreditpunkte);
 9. Informationstechnik 1 / Information Engineering 1 (3 Kreditpunkte);
 10. Informationstechnik 2 / Information Engineering 2 (5 Kreditpunkte);
 11. Informationstechnik 3 / Information Engineering 3 (6 Kreditpunkte).
- b) Die Elementarprüfungseinheiten in der Vertiefungsrichtung Datenverarbeitung und Informationstechnik bestehen aus den folgenden Prüfungselementen mit den ihnen zugewiesenen Kreditpunkten:
1. Bauelemente und Grundsaltungen / Components of
Digital Systems (3 Kreditpunkte);
 2. Struktur von Mikrorechnern / Computer Based
Systems (3 Kreditpunkte);
 3. Objektorientierte Programmwurfstechnik / Objectoriented
Software Engineering (8 Kreditpunkte);
 4. Datenmodelle und Datenbanken 1 / Datamodels and
Databases 1 (2 Kreditpunkte);

5. Datenmodelle und Datenbanken 2 / Datamodels and Databases 2 (2 Kreditpunkte);
 6. Wissensbasierte Techniken / Knowledge Engineering (4 Kreditpunkte);
 7. Internet Technologie / Internet Technology (3 Kreditpunkte).
- c) Die Elementarprüfungseinheiten in der Vertiefungsrichtung Kommunikationstechnik bestehen aus den folgenden Prüfungselementen mit den ihnen zugewiesenen Kreditpunkten:
1. Signalübertragung und Modulation 1 / Transmission and Modulation of Signals 1 (4 Kreditpunkte);
 2. Signalübertragung und Modulation 2 / Transmission and Modulation of Signals 2 (3 Kreditpunkte);
 3. Nachrichtengeräte und -anlagen / Communication Equipment (3 Kreditpunkte);
 4. Mehrdimensionale Signale / Multidimensional Signals (3 Kreditpunkte);
 5. Kanalcodierung / Channel Coding (3 Kreditpunkte);
 6. Quellencodierung / Source Coding (3 Kreditpunkte);
 7. Bildverarbeitung / Image Processing (3 Kreditpunkte);
 8. Bildkommunikation / Image Communication (3 Kreditpunkte).
- d) Die Elementarprüfungseinheiten in der Vertiefungsrichtung Technische Elektronik bestehen aus den folgenden Prüfungselementen mit den ihnen zugewiesenen Kreditpunkten:
1. Technologien und Bauelemente auf Silizium-Basis 1 / Technologies and Components with Silicon 1 (3 Kreditpunkte);
 2. Technologien und Bauelemente auf Silizium-Basis 2 / Technologies and Components with Silicon 1 (3 Kreditpunkte);
 3. Operationsverstärker / Operational Amplifiers (3 Kreditpunkte);
 4. Messtechnik / Measurement Technology (4 Kreditpunkte);
 5. Grundlegende elektronische Bauelemente und Schaltungen / Basic Electronic Devices and Circuits (3 Kreditpunkte);
 6. Technische Elektronik / Technical Electronic (2 Kreditpunkte);
 7. III - V Technologien und Bauelemente 1 / III - V Technologies and Components 1 (3 Kreditpunkte);
 8. III - V Technologien und Bauelemente 2 / III - V Technologies and Components 2 (4 Kreditpunkte).

- (7) Der nicht prüfungsrelevante Wahlbereich erstreckt sich über die folgenden Fächer:
- Weltwirtschaftsgeographie,
 - Geographie des Verkehrs und der Logistik,
 - Geographie des Handels und der Dienstleistungen,
 - Wirtschaftsgeographie Europa,
 - Geographie Ostasiens,
 - Ostasienwirtschaft,
 - Kultur und Geschichte Ostasiens,
 - Politik und Gesellschaft Ostasiens,
 - Qualifizierung und Personalentscheidung im elektrotechnischen Berufsbereich,
 - Arbeitswissenschaften / Betriebsorganisation.
- (8) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise im Wahlpflichtbereich jeder Vertiefungsrichtung sind in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen.
- (9) Für die zur Hochschul-Abschlussprüfung zugelassenen Studierenden werden Kreditpunkte-Konten geführt. Die Bedingungen für den Erwerb von Kreditpunkten sind in § 25 geregelt. Für eine bestandene Fachprüfung erhält die oder der Studierende die in Absatz 4, 5 und 6 jeweils aufgeführten Kreditpunkte. Für einen Leistungsnachweis im Wahlpflichtbereich erhält die oder der Studierende 3 Kreditpunkte.
- (10) Kreditpunkte können im studienbegleitenden Teil der Hochschul-Abschlussprüfung bereits vor Abschluss der Hochschul-Vorprüfung erworben werden, wenn eine vorläufige Zulassung gemäß § 22 Abs. 2 vorliegt. In diesem Fall wird ein vorläufiges Kreditpunkte-Konto eröffnet, dessen Stand bei der Zulassung zur Hochschul-Abschlussprüfung gemäß § 22 Abs. 1 auf das nach Absatz 9 einzurichtende Konto nach Maßgabe des § 25 übertragen wird.
- (11) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der oder dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen.

- (12) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Inhalte der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 22

Zulassung zur Hochschul-Abschlussprüfung

- (1) Zur Hochschul-Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder das Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzt oder die Einstufungsprüfung (vgl. § 8 Abs. 8) bestanden hat;
 2. die Hochschul-Vorprüfung in dem integrierten auslandsorientierten Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik oder eine gemäß § 8 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat;
 3. an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg für den integrierten auslandsorientierten Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz zugelassen ist.
- (2) Ist die Voraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 2 noch nicht erfüllt, kann eine vorläufige Zulassung zur Hochschul-Abschlussprüfung beantragt werden. Sie berechtigt zum Erwerb von maximal 30 Kreditpunkten im studienbegleitend zu absolvierenden Teil der Hochschul-Abschlussprüfung.
- (3) Der Meldung zur Abschlussarbeit sind der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Bearbeitung der Studienarbeit gemäß § 23, der Nachweis über das absolvierte Industrie-Fachpraktikum im Umfang von in der Regel 13 Wochen nach den Richtlinien der Praktikumsordnung für den integrierten auslandsorientierten Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik und, sofern die Abschlussarbeit nicht im Ausland durchgeführt wird, der Nachweis über den Auslandsaufenthalt gemäß § 26 beizufügen.
- (4) In dem Antrag auf Zulassung zur Hochschul-Abschlussprüfung ist die gewählte Vertiefungsrichtung anzugeben. Im Übrigen gelten § 11 und § 12 entsprechend.

- (5) Die Anmeldung zu den Fachprüfungen muss jeweils mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Die Fachprüfungen finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Der Prüfungsausschuss legt den Ort und die Zeit für die Fachprüfungen fest. Den Termin einer Fachprüfung sowie den Ort und die zugelassenen Hilfsmittel teilt der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der jeweiligen Fachprüfung mit. Werden zu den schriftlichen Fachprüfungen mündliche Ergänzungsprüfungen abgehalten, so werden Ort und Zeit der entsprechenden mündlichen Ergänzungsprüfung von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. Der Zeitraum zwischen dem Tag der Bekanntgabe der Note für eine schriftliche Fachprüfung und dem Termin der entsprechenden mündlichen Ergänzungsprüfung soll in der Regel mindestens sieben Tage betragen und vier Wochen nicht überschreiten. Die Termine aller entsprechenden Prüfungen sind so festzulegen, dass Studierende an einem Tag nicht mehr als eine Fachprüfung oder eine mündliche Ergänzungsprüfung zu absolvieren haben.
- (6) Die Fachprüfungen der Hochschul-Abschlussprüfung werden studienbegleitend abgelegt.

§ 23

Studienarbeit

- (1) Durch die Anfertigung der Studienarbeit im Hauptstudium sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, die während des Studiums zu erwerbenden wissenschaftlichen Methoden der Informations- und Kommunikationstechnik auf eine begrenzte Problemstellung anzuwenden.
- (2) Die Studienarbeit kann von jeder oder jedem hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Professorin oder Professor der Abteilung für Elektrotechnik und Informationstechnik und der Abteilung für Informatik, Informations- und Medientechnik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gestellt und betreut werden. Die oder der Studierende hat das Recht, Vorschläge hinsichtlich der Wahl der oder des betreuenden Professorin oder Professors und zum Thema seiner Studienarbeit zu machen. Der Prüfungsausschuss kann mit dem Ziel einer gleichmäßigen Belastung die je Professorin und Professor zu vergebende Anzahl von Studienarbeiten regeln.

- (3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können an der Betreuung und Korrektur von Studienarbeiten beteiligt werden. Sie sind dem Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Die Studienarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer anderen Abteilung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften oder in einer anderen Fakultät der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg oder in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden.
- (5) Die Ausgabe des Themas einer Studienarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, nachdem die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller das Thema der Studienarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt hat. Bei der Ausgabe der Studienarbeit wird der Abgabetermin mitgeteilt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird über die Abgabe der Studienarbeit informiert.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt bei Bedarf dafür, dass die oder der Studierende ein Thema für die Studienarbeit gemäß Absatz 2 erhält.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit beträgt drei Monate. Auf begründeten und von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller befürworteten Antrag, den die oder der Studierende spätestens zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist stellen muss, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit um insgesamt höchstens vier Wochen verlängern.
- (8) Bei Abgabe der Studienarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit nicht vor dem Ausgabedatum gemäß Absatz 5 begonnen, selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (9) Die Bewertung der Studienarbeit durch die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Studienarbeit vorliegen.

§ 24

Freiversuch

- (1) Jede Fachprüfung der Hochschul-Abschlussprüfung, die die oder der Studierende innerhalb der Regelstudienzeit nach ununterbrochenem Studium abgelegt und nicht bestanden hat, gilt als nicht unternommen. Ein zweiter Freiversuch im jeweiligen Fach ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die oder der Studierende nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die oder der Studierende unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium von bis zu drei Semestern, wenn die oder der Studierende nachweislich an einer ausländischen Hochschule in einem Studiengang der Elektrotechnik, der Informatik oder der Informations- und Kommunikationstechnik eingeschrieben war und Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semester, unberücksichtigt, wenn die oder der Studierende nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen satzungsgemäßen Gremien einer Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleibt auch das Fachsemester, das im Rahmen dieses Studiengangs im Ausland erbracht wurde.

- (6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht die oder der Studierende in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird die bessere Note im Zeugnis ausgewiesen und der Berechnung der Gesamtnote der Hochschul-Abschlussprüfung zugrunde gelegt.

§ 25

Anerkennung und Beschränkung von Kreditpunkten

- (1) Kreditpunkte können im Rahmen des studienbegleitenden Teils der Hochschul-Abschlussprüfung erworben werden
1. durch das erfolgreiche Ablegen von Fachprüfungen oder den Erwerb von Leistungsnachweisen nach § 21 oder das Bestehen der Abschlussarbeit nach § 27
 - an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg oder
 - im Rahmen des Auslandsaufenthalts gemäß § 26 sowie
 2. durch Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einem anderem Hochschulstudium gemäß § 8.
- (2) Für jedes Modul der Hochschul-Abschlussprüfung ist die in § 29 Abs. 2 angegebene Anzahl von Kreditpunkten zu erwerben.

§ 26

Auslandsaufenthalt

- (1) Im Rahmen des Hauptstudiums haben Studierende, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, einen Auslandsaufenthalt von einem Semester nachzuweisen.
- (2) Mögliche Inhalte dieses Auslandsaufenthalts können sein
- a) Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Erbringung von Prüfungsleistungen,
 - b) Durchführung der Abschlussarbeit,
 - c) Ableistung des Industrie-Fachpraktikums.

- (3) Der Auslandsaufenthalt soll in der Regel im englischsprachigen Ausland oder in einer Einrichtung mit Englisch als Umgangssprache erfolgen. Mit dieser Einrichtung muss vor Antritt des Auslandsaufenthalts eine Vereinbarung über Form und Inhalt des Auslandsaufenthalts abgeschlossen worden sein und dem Prüfungsausschuss vorliegen.
- (4) Vor Antritt des Auslandsaufenthalts müssen die Studierenden Form, Inhalt und Anrechenbarkeit ihres Auslandsaufenthalts mit einer Studienberaterin oder einem Studienberater abstimmen. Der Auslandsaufenthalt wird nur auf das Studium angerechnet, wenn die oder der Studierende vom Prüfungsausschusses eine schriftliche Zusage über Anrechenbarkeit des geplanten Auslandsaufenthalts vor dessen Antritt erhält.

§ 27

Abschlussarbeit im Hauptstudium

- (1) Durch die Anfertigung der Abschlussarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Informations- und Kommunikationstechnik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen.
- (2) Die Abschlussarbeit kann von jeder oder jedem hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Professorin oder Professor der Abteilung für Elektrotechnik und Informationstechnik und der Abteilung für Informatik, Informations- und Medientechnik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gestellt und betreut werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss empirisch, experimentell oder mathematisch sein. Die oder der Studierende hat das Recht, Vorschläge hinsichtlich der Wahl der oder des betreuenden Professorin oder Professors und zum Thema seiner Abschlussarbeit zu machen. Der Prüfungsausschuss kann mit dem Ziel einer gleichmäßigen Belastung die je Professorin und je Professor zu vergebende Anzahl von Abschlussarbeiten regeln.
- (3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können an der Betreuung und Vorkorrektur von Abschlussarbeiten beteiligt werden. Sie sind dem Prüfungsausschuss zu benennen.

- (4) Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer anderen Abteilung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften oder in einer anderen Fakultät der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg oder in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden.
- (5) Die Ausgabe einer Abschlussarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, nachdem die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller das Thema der Abschlussarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Ausgabe der Abschlussarbeit wird der Abgabetermin mitgeteilt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird über die Abgabe der Diplomarbeit informiert.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt bei Bedarf dafür, dass eine Studierende oder ein Studierender, der die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 1 und Abs. 3 erfüllt, ein Thema für eine Abschlussarbeit gemäß Absatz 2 erhält.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann.
- (8) Der Umfang der Abschlussarbeit soll ca. 50 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse wie zum Beispiel mathematische Ableitungen, Programmlisten, experimentelle Ergebnisse können gegebenenfalls im Anhang zusätzlich zusammengefasst werden.
- (9) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Monate und nur aus triftigen Gründen zurückgegeben werden.
- (10) Sollte sich die Bearbeitung der Abschlussarbeit verzögern aus Gründen, die die oder er Studierende nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängern. Der begründete und von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller befürwortete Antrag muss spätestens eine Woche vor Ablauf des Abgabetermins gestellt worden sein.
- (11) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Abgabe von Abschnitten, Seitenzahlen

oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (12) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Abschlussarbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Abschlussarbeit nicht vor dem Ausgabedatum gemäß Absatz 5 begonnen hat, selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 28

Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit im Hauptstudium

- (1) Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung maschinengeschrieben bzw. gedruckt und gebunden in DIN-A4-Format abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Abschlussarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer oder einem zweiten Professorin oder Professor, die oder der vom Prüfungsausschuss bestellt wird, zu begutachten und gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsergebnis für die Abschlussarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit mitzuteilen.

§ 29

Bewertung der Hochschul-Abschlussprüfung im Hauptstudium

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen der Hochschul-Abschlussprüfung gilt § 17 Abs. 1, 2, 3 und 6 entsprechend.
- (2) Die Hochschul-Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die geforderte Anzahl an Fachprüfungen abgelegt wurde und das Kreditpunkte-Konto der oder des Studierenden eine Gesamtsumme von 92 Punkten aufweist; hiervon müssen jeweils zuzuordnen sein:
 - 72 Punkte aufgrund der Prüfungsleistungen in den folgenden Modulen der Hochschul-Abschlussprüfung, davon
 - 41 Punkte dem Kernbereich,
 - 25 Punkte dem Pflichtbereich in der gewählten Vertiefungsrichtung,
 - 6 Punkte dem Wahlpflichtbereich in der gewählten Vertiefungsrichtung, sowie
 - 20 Punkte aufgrund einer Abschlussarbeit, die mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet wurde.
- (3) Legt eine Studierende oder ein Studierender eine Fachprüfung der Hochschul-Abschlussprüfung ab und erreicht dabei eine Zwischennote, die schlechter als 4,0 und besser als 5,0 ist, so ist ihr oder ihm vor Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" im selben Prüfungszeitraum die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 16 zu unterziehen. Legt eine Studierende oder ein Studierender die zweite Wiederholungsprüfung einer Fachprüfung der Hochschul-Abschlussprüfung ab und erreicht eine Note, die schlechter als 4,0 ist, so ist ihr oder ihm vor Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" im selben Prüfungszeitraum die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 16 zu unterziehen. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt. Das Ergebnis der Fachprüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben.
- (4) Die Hochschul-Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - eine der nach § 21 geforderten Fachprüfungen endgültig nicht bestanden ist, oder
 - die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

- (5) Die bestandene Hochschul-Abschlussprüfung ist mit einer Gesamtnote nach § 17 Abs. 5 und 6 zu berechnen. Die Gesamtnote ist gleich der Summe der mit den ihr zugeordneten Kreditpunkten gewichteten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern zuzüglich der mit dem Faktor 20 gewichteten Abschlussarbeit dividiert durch die Summe der Kreditpunkte.
- (6) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 17 Abs. 5 und 6 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, falls die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der ungewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Hochschul-Abschlussprüfung besser als 1,5 ist.

§ 30

Zusatzfächer

- (1) Die oder der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 31

Wiederholung von Prüfungsleistungen der Hochschul-Abschlussprüfung

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach an anderen Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist die Fachprüfung und damit die Hochschul-Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Wird die Abschlussarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit im Falle ihrer Wiederholung gemäß Satz 1 ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Ab-

schlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird die Abschlussarbeit auch im Wiederholungsfalle mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Hochschul-Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Wird die Abschlussarbeit mit "ausreichend" oder einer besseren Note bewertet, ist die Vergabe eines weiteren Themas zum Zwecke der Wiederholung der Abschlussarbeit nicht zulässig.

§ 32

Zeugnis über die Hochschul-Abschlussprüfung

- (1) Sobald der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass die oder der Studierende die Hochschul-Abschlussprüfung bestanden hat, wird ein Zeugnis ausgestellt, das folgendes enthält:
- die Bezeichnung der Universität und der Fakultät,
 - Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort der Absolventin oder des Absolventen,
 - Studiengang, gewählte Vertiefungsrichtung und eine Angabe über die Regelstudienzeit von neun Semestern,
 - die Noten und die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Fachprüfungen,
 - Thema, Note und Betreuer der Abschlussarbeit,
 - die Gesamtnote,
 - das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
 - die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, und
 - das Siegel der Universität.
- Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen kann die bis zum Abschluss der Hochschul-Abschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Zeugnis wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.
- (2) Ist die Hochschul-Abschlussprüfung nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (3) Ist eine Studierende oder ein Studierender exmatrikuliert, nachdem die Hochschul-Abschlussprüfung nicht bestanden oder bevor sie abgeschlossen ist, wird ihr oder ihm auf Antrag unter Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die Noten aller Prüfungsleistungen, auch die

Noten der mit "nicht ausreichend" beurteilten, hervorgehen. Die Bescheinigung muss auch erkennen lassen, dass die Hochschul-Abschlussprüfung nicht bestanden ist oder dass die Hochschul-Abschlussprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, welche Prüfungsleistungen noch zum Bestehen der Hochschul-Abschlussprüfung insgesamt erforderlich sind.

- (4) Studierende, die die Universität ohne bestandene Hochschul-Abschlussprüfung verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die im Hauptstudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 33

Master-Urkunde, Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Hochschul-Abschlussprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in der ihr oder ihm die Verleihung des akademischen Grades nach § 3 beurkundet wird.
- (2) Die Urkunde enthält:
- Bezeichnung der Universität und der Fakultät,
 - Studiengang, gewählte Vertiefungsrichtung und eine Angabe über die Regelstudienzeit von neun Semestern,
 - Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort der Absolventin oder des Absolventen,
 - den verliehenen akademischen Grad und die offizielle Abkürzung nach § 3,
 - das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung der Hochschul-Abschlussprüfung erbracht wurde,
 - die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, und
 - das Siegel der Universität.

Der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.") wird auf Antrag eine englischsprachige Fassung beigelegt.

§ 34

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben Informationen
- zur Art des Abschlusses,
 - zur den Abschluss verleihenden Universität,
 - zum Studiengang und Studienprogramm, sowie
 - zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen.

IV . S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 35

**Ungültigkeit der Hochschul-Vorprüfung und der
Hochschul-Abschlussprüfung**

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde ist einzuziehen.

§ 36

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsicht in die persönliche Prüfungsakte ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 37

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 12.12.2001 und des Entscheids des Dekans der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 31.1.2002.

Duisburg, den 14. Februar 2002

Der Rektor
der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg
Prof. Dr.-Ing. Ingo Wolff